

bdp aktuell²¹³

Nachrichten für den Mittelstand
21. Jahrgang // Mai 2024

Foto © Kittl Suwanekkasit - Shutterstock

Die Zeit läuft

Fristen und Antragsgründe beim Insolvenzverfahren

Wann ist ein *Insolvenzantrag* fällig? – S. 2

Qingdao – die „Grüne Insel“ am Gelben Meer *persönlich betrachtet* – S. 5

Wachstumschancengesetz: Was am Ende übrig blieb – S. 7

Erhöhte *Schwellenwerte* für *Unternehmensgrößenklassen* – S. 11

bdp



Wann ist ein Insolvenzantrag fällig?

Die verschiedenen im Zuge der Coronapandemie zwischenzeitlich geltenden Fristerleichterungen sind nun allesamt weggefallen! Geschäftsführungen müssen wieder genau und weit in die Zukunft planen.

Während landläufig eine Insolvenz meist mit dem Ende des betroffenen Unternehmens gleichgesetzt wird, trifft dies auch in Deutschland rechtlich und praktisch seit einigen Jahren nicht mehr zu. Die Zerschlagung von Krisenunternehmen soll möglichst vermieden und stattdessen verstärkt auf präventive Restrukturierungsmaßnahmen gesetzt werden.

In unserer Serie „Sanieren statt liquidieren“ erläutern wir die wichtigsten Aspekte der modernen Sanierungspraxis. In dieser Ausgabe steht die Frage im Mittelpunkt: „Wann ist ein Insolvenzantrag fällig?“

Insolvenzantrag und Fristen

Damit ein Insolvenzverfahren überhaupt eröffnet werden kann, muss gemäß §16 Insolvenzordnung (InsO) ein Eröffnungsgrund gegeben sein. Das Gesetz kennt drei Eröffnungsgründe, die in ihren Voraussetzungen in den §§17 - 19 InsO beschrieben sind. Zu beachten ist auch, wer berechtigt bzw. verpflichtet ist, bei Vorliegen eines Eröffnungsgrundes den Insolvenzantrag zu stellen.

Das **Antragsrecht** haben grundsätzlich alle Mitglieder eines Vertretungsorgans bzw. die persönlich haftenden Gesellschafter einer Gesellschaft. Ist eine juristische Person führungslos, so sind auch deren Gesellschafter antragsberechtigt. Daneben sind es natürlich die Gläubiger einer Gesellschaft, die antragsberechtigt sind.

Eine **Antragspflicht** besteht für juristische Personen bzw. Gesellschaften, deren persönlich haftender Gesellschafter keine natürliche Person ist, so z. B. regelmäßig die GmbH & Co. KG, wenn nur die GmbH persönlich haftender Gesellschafter und damit das haftende Vermögen begrenzt ist.

Die Insolvenzordnung kennt drei Gründe, ein Insolvenzverfahren zu eröffnen:

- Zahlungsunfähigkeit (§17 InsO)
- drohende Zahlungsunfähigkeit (§18 InsO)
- Überschuldung (§19 InsO)

Zahlungsunfähigkeit

§17 InsO nennt die Zahlungsunfähigkeit als allgemeinen Eröffnungsgrund. Demnach wird ein Insolvenzverfahren durch das Insolvenzgericht eröffnet, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, seine **fälligen Zahlungsverpflichtungen** zu erfüllen. Wenn der Schuldner seine Zahlungen bereits eingestellt hat, wird die Zahlungsunfähigkeit regelmäßig angenommen.

Anderenfalls ist genau zu untersuchen, ob der Schuldner bereits tatsächlich zahlungsunfähig ist oder möglicherweise nur Zahlungsstockungen oder geringfügige Liquiditätslücken vorliegen. Nach der Rechtsprechung des BGH ist sich daran zu orientieren, ob der Schuldner **10% oder mehr** seiner fälligen Verbindlichkeiten länger als **drei Wochen** nicht erfüllen kann. Unbeachtlich ist dabei, ob die Forderungen besichert oder





Editorial

Liebe Leserinnen und Leser!

Sanieren statt liquidieren: Während landläufig eine Insolvenz meist mit dem Ende des betroffenen Unternehmens gleichgesetzt wird, trifft dies auch in Deutschland rechtlich und praktisch seit einigen Jahren nicht mehr zu. Die Zerstückelung von Krisenunternehmen soll möglichst vermieden und stattdessen verstärkt auf präventive Restrukturierungsmaßnahmen gesetzt werden.

In unserer Serie „Sanieren statt liquidieren“ erläutern wir die wichtigsten Aspekte der modernen Sanierungspraxis. In dieser Ausgabe steht die Frage im Mittelpunkt: „Wann ist ein Insolvenzantrag fällig?“

Die „Grüne Insel“ am Gelben Meer: Im kommenden August vor 20 Jahren hatte Dr. Jens-Christian Posselt das erste Mal chinesischen Boden betreten. Seine erste Reise führte ihn nach Qingdao, an das er nur vage Erinnerungen aus dem Geschichtsunterricht hatte. In einer persönlichen Betrachtung schildert er die Entwicklung der chinesischen Hafenstadt, die ehemals als deutsche Kolonie Kiautschou zum Deutschen Reich gehörte.

Bescheidene Perspektiven: Nach zähem Ringen haben der Bundestag und der Bundesrat das Wachstumschancengesetz in stark abgespeckter Fassung nun doch beschlossen. Das einst beabsichtigte Entlastungsvolumen ist von 7 Mrd. Euro auf nur noch ca. 3,2 Mrd. Euro geschrumpft. Wir erläutern, welche für Unternehmen relevanten Änderungen übrig geblieben sind.

Ihr

Holger Schewe

Holger Schewe

ist Geschäftsführer der bdp Management Consultants GmbH und Senator im Senat der Deutschen Wirtschaft.



Dr. Michael Bormann

ist Steuerberater und
seit 1992 bdp-Gründungspartner.



Dr. Aicke Hasenheit

ist Rechtsanwalt und
seit 2010 Partner bei bdp Berlin.



Dr. Jens-Christian Posselt

ist Rechtsanwalt bei bdp Hamburg Hafen.



ungesichert sind. Da lediglich fällige Zahlungen beachtet werden, bleiben gestundete Forderungen außen vor.

Aufgrund der an eine bestehende Zahlungsunfähigkeit anknüpfenden Rechtsfolgen ist es unerlässlich, in kritischen Situationen möglichst eine **tagesaktuelle Liquiditätsplanung** durchzuführen und dies auch entsprechend zu dokumentieren. Minimalanforderung für Krisensituationen ist eine fortgeschriebene wöchentliche Liquiditätsplanung, die auf jeden Fall einen Horizont von wenigstens drei Wochen hat.

Drohende Zahlungsunfähigkeit

Ein Insolvenzantrag kann auch schon aufgrund einer drohenden Zahlungsunfähigkeit gestellt werden. Dies kann jedoch niemals durch einen Gläubiger erfolgen, sondern immer nur durch den Schuldner selbst.

Unter einer drohenden Zahlungsunfähigkeit versteht man gemäß §18 InsO den Umstand, dass der Schuldner **voraussichtlich nicht in der Lage** sein wird, seine bestehenden Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Im Unterschied zur eingetretenen Zahlungsunfähigkeit wird auf die **künftige Liquiditätssituation** abgestellt.

Diese ist ebenfalls auf Grundlage eines Liquiditätsplans zu ermitteln. In aller Regel ist ein Prognosezeitraum von 24 Monaten zugrunde zu legen.

Sanieren statt liquidieren // Teil D

Der BGH hat die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit vereinfacht

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH wurde seit 2005 zur Bestimmung der Zahlungsunfähigkeit eine Liquiditätsbilanz aufgestellt, nach der ein Unternehmen dann als zahlungsunfähig gilt, wenn es eine bestehende Deckungslücke von 10 % (oder mehr) auch mit den in einem dreiwöchigen Prognosezeitraum zufließenden liquiden Geldmitteln unter Abzug der in diesem Zeitraum fällig werdenden Verbindlichkeiten insgesamt nicht ausgleichen kann (BGH, 24.05.2005, IX ZR 123/04).

Diese Rechtsprechung hat der BGH 2022 dahingehend erweitert, dass Zahlungsunfähigkeit nach §17 Abs.2 Satz1 InsO nicht unbedingt durch Aufstellung einer Liquiditätsbilanz, sondern auch „mit anderen Mitteln“ dargelegt werden kann (BGH, 28.06.2022, II ZR 112/21). Im konkreten Fall hat der BGH eine statische Methode für zulässig erklärt, nach der nur festgestellt werden muss, dass die **Deckungslücke von 10% an drei verschiedenen Stichtagen** innerhalb der Dreiwochenfrist bestanden hat. Damit gilt das Unternehmen zum ersten dieser Stichtage bereits als zahlungsunfähig.

Das bedeutet in der Regel, dass die Zahlungsunfähigkeit früher festgestellt werden muss als mit einer Liquiditätsbilanz. Und das wiederum zwingt Geschäftsleitungen dazu, früher einen Insolvenzantrag zu stellen. Tun sie dies nicht oder nicht rechtzeitig genug und datiert später ein Insolvenzverwalter mit dieser Methode die Zahlungsunfähigkeit früher, erhöhen sich die möglichen Regressforderungen an die Geschäftsleitung.

Überschuldung

Es liegt eine Überschuldung nach §19 InsO vor, wenn das Vermögen des Schuldners dessen Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Nach der Finanzkrise 2007/2008 wurde der **Überschuldungsbegriff in der Insolvenzordnung** durch das Finanzmarktstabilisierungsgesetz zunächst befristet und dann dauerhaft dahingehend relativiert, dass trotz bestehender Überschuldung bei Vorliegen einer **positiven Fortführungsprognose kein Insolvenzantrag** gestellt werden muss. Eine positive Fortführungsprognose ist gegeben, wenn die Fortführung des Unternehmens überwiegend wahrscheinlich ist.

Liegt eine solche positive Fortführungsprognose vor, ist ein Überschuldungsstatus entbehrlich. Besteht für das Unternehmen jedoch keine positive Fortführungsprognose, so ist der Überschuldungsstatus zur Ermittlung einer Überschuldung unter Ansatz von Liquidationswerten aufzustellen.

Zur Ermittlung der Überschuldung ist nicht die Handelsbilanz maßgeblich, sondern es ist eine **Sonderbilanz** aufzustellen, in der alle vermögenswerten Aktiva zu Veräußerungswerten anzusetzen sind. Die Überschuldungsprüfung soll gerade klären, ob bei fehlender Fortführungsprognose das schuldnerische Aktivvermögen die bestehenden Schulden im Rahmen einer regulären Liquidation noch deckt. Sind verschiedene Liquidationsmöglichkeiten gegeben, so ist die wahrscheinlichste zugrunde zu legen. Nur bei einem zu Liqui-

datationswerten aufgestellten negativen Überschuldungsstatus liegt Überschuldung vor. Anderenfalls überwiegen die Aktivwerte und das Unternehmen ist nicht überschuldet.

Welche Fristen müssen unbedingt beachtet werden?

Wichtig ist zunächst: Die verschiedenen im Zuge der Coronapandemie zwischenzeitlich geltenden Fristerleichterungen sind mit Jahresanfang 2024 allesamt weggefallen!

Ist ein Unternehmen zahlungsunfähig oder überschuldet, ist nach §15a InsO „ohne schuldhaftes Zögern“ ein Insolvenzantrag zu stellen. Das bedeutet in der Regel sofort. Es muss aber spätestens innerhalb folgender Fristen ein Insolvenzantrag gestellt werden:

- bei **Überschuldung** innerhalb von sechs Wochen bzw.
- bei **Zahlungsunfähigkeit** innerhalb von drei Wochen.
- Der Prognosezeitraum für die Überwachung einer **zukünftig drohenden Zahlungsfähigkeit** beträgt 24 Monate (§18 (2) InsO).
- Die **positive Fortführungsprognose** zur insolvenzrechtlichen „Heilung“ einer Überschuldung erstreckt sich wieder auf die vollen 12 Monate.

Was Geschäftsführungen im Blick behalten müssen

Bis vor wenigen Jahren waren fast nur die beiden Insolvenzantragsgründe der **tatsächlichen Zahlungsunfähigkeit** und der **Überschuldung** praxisrelevant. Wegen der Pflicht zur Krisenfrüherkennung (§1 StaRUG) müssen Geschäftsführungen aber auch die drohende Zahlungsunfähigkeit genau im Auge behalten. Eine positive Fortführungsprognose, die eine bestehende Überschuldung insolvenzrechtlich „heilt“, kann nur durch einen externen, in Insolvenz- und Sanierungsangelegenheiten erfahrenen Berater erstellt werden, niemals durch das Unternehmen selbst.

Die Liquiditätspläne, die zur Ermittlung des Liquiditätsstatus erforderlich sind, sollten als **grundsätzliches Instrumentarium zur Liquiditätssteuerung** im Unternehmen vorhanden sein. Aber auch hier kann es sinnvoll sein, externe Hilfe zurate zu ziehen. Bei der Erstellung eines Überschuldungsstatus zur Ermittlung, ob überhaupt eine Überschuldung vorliegt, kann es ebenfalls notwendig sein, auf sachverständigen Rat zurückzugreifen, dies vor allem auch in Abhängigkeit der Beschaffenheit der Vermögenswerte und deren Bewertung.

Professionelle Beratung mindert Haftungsrisiken

Da bei Vorliegen eines Eröffnungsgrundes sich auch eine **Insolvenzantragspflicht** ergibt und sich daran eine **Haftung der verpflichteten Personen** anknüpft, empfiehlt es sich dringend, bei der Feststellung des Vorliegens eines Insolvenzantragsgrundes einen erfahrenen Berater hinzuzuziehen und dies auch zu dokumentieren. Zweifel, ob ein Unternehmen insolvenzantragspflichtig ist, gehen regelmäßig zulasten der verpflichteten Personen. Rechtzeitiges Handeln ist also auch hier oberstes Gebot – und wir unterstützen Sie gern.



青島市 Qingdao – die „Grüne Insel“ am Gelben Meer

2004 war Dr. Jens-Christian Posselt zum ersten Mal in Qingdao. Hier schildert er die Entwicklung der chinesischen Hafenstadt, die ehemals als deutsche Kolonie Kiautschou zum Deutschen Reich gehörte.

Im kommenden August vor 20 Jahren habe ich das erste Mal chinesischen Boden betreten. Meine erste Reise führte mich nach Qingdao, an das ich nur vage Erinnerungen aus dem Geschichtsunterricht (dazu gleich) hatte. Ich hatte mich auf dieses Abenteuer eingelassen, weil ein Mandant und heute guter Freund häufig von dieser Stadt schwärmte und meinte, gute geschäftliche Kontakte für mich vorbereitet zu haben. Das war nicht gelogen, denn die Menschen, die ich dann erstmals getroffen habe, sind heute nach wie vor enge Freunde und Kollegen.

Die Angst vor dem unbekanntem China wich schnell der Begeisterung für das Land, das sich im Jahre 2004 noch im Aufbruch und Aufschwung befand. Gerade Qingdao zwingt einen aber auch dazu, sich mit der neueren Geschichte dieser Stadt und damit Chinas auseinanderzusetzen, denn es begegnet einem nicht nur ein besonderes Wohlwollen den Deutschen gegenüber, sondern auch die Überreste der deutschen Kolonialzeit in Form von Gebäuden und Anlagen. Wie ist es dazu gekommen?

Überreste der deutschen Kolonialzeit

China war im 19. Jahrhundert Spielplatz und Spielball kolonialer Mächte Englands, Frankreichs, Russlands und der USA.

Dr. Jens-Christian Posselt
ist Rechtsanwalt bei bdp Hamburg Hafen.

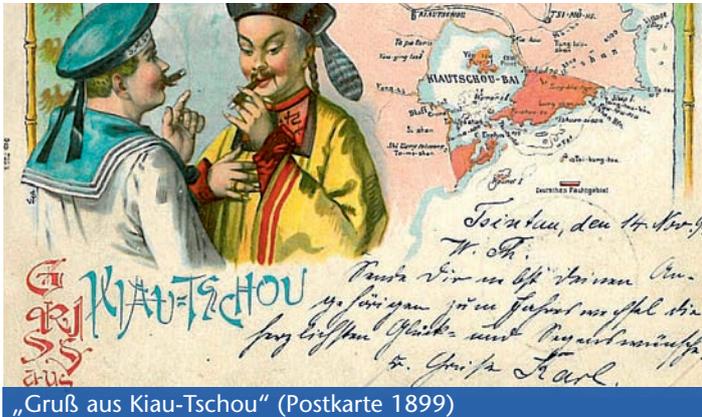


Erst nach der Gründung des Deutschen Reichs 1871 entwickelte sich in Deutschland ein expansiver Nationalismus, den der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes Bernhard von Bülow (1849–1929) in einer Reichstagsdebatte am 06. Dezember 1897 im Zusammenhang mit der deutschen Kolonialpolitik zum Ausdruck brachte: „Mit einem Worte: Wir wollen niemand in den Schatten stellen, aber wir verlangen auch unseren Platz an der Sonne.“

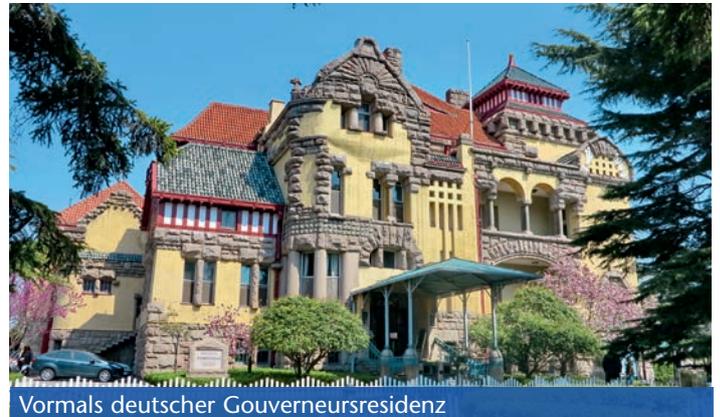
Die deutschen Kolonien wuchsen bis 1914 zum an Fläche drittgrößten Kolonialreich nach dem britischen und französischen und umfassten u. a. Teile der heutigen Staaten Volksrepublik China, mehrerer afrikanischer Staaten, Papua-Neuguinea und mehrere Inseln im Westpazifik und Mikrone-



Eine persönliche Betrachtung



„Gruß aus Kiau-Tschou“ (Postkarte 1899)



Vormals deutscher Gouverneursresidenz

sien. Warum Qingdao?

Geografische Erkundungen hatten ergeben, dass es in der Provinz Shandong, in der Qingdao – damals noch Tsintau und später Tsingtau - Kohle gab, mit der man Kriegsschiffe befeuern konnte und die in der Bucht von Kiautschou eis- und taifunfrei liegen konnten, ungestört von konkurrierenden Kolonialmächten. Anlass für die Landnahme war die Ermordung von Missionaren in Shandong im Jahre 1897, die am 14.11.1897 zu einer (kampflosen) Besetzung des kleinen Fischerdorfes Tsintau führte. Schnell begannen die Deutschen mit der Errichtung von einem Bahnhof, von Bahnstrecken, Hafen, Kasernen, Schulen und Wohngebäuden, die in teilweise sehr gutem Zustand heute noch zu sehen sind.

Die Besetzung Chinas durch die Kolonialmächte nahm die chinesische Bevölkerung nicht widerstandslos hin. Im Jahre 1900 formierte sich der Widerstand in Geheimbünden, die zum sogenannten Boxeraufstand führten, bei dem ausländische Einrichtungen angegriffen und Ausländer auch ermordet

wurden. Kaiser Wilhelm II. ließ Truppen entsenden und hielt dazu am 27.07.1900 in Wilhelmshaven die viel zitierte Hunnenrede: „Wer Euch in die Hände fällt, sei euch verfallen – wie vor tausend Jahren die Hunnen unter König Etzel sich praktisch damit einen Namen gemacht haben.“

Deutsche Truppen griffen in die Kämpfe ein und unterstützten unter anderem massiv die in Bedrängnis geratenen britischen Truppen; der Boxer-Aufstand wurde schließlich niedergeschlagen. „Hunnen“ als Bezeichnung für Deutsche und „gelbe Gefahr“ als Bezeichnung für China stammen aus dieser Zeit und haben sowohl das Bild der Deutschen als auch der Chinesen mit geprägt.

Schnelle Entwicklung

Während der deutschen Besetzung entwickelte sich die Stadt sehr schnell und wuchs von ca. 70.000 Einwohnern im Jahre 1898 auf ca. 190.000 im Jahre 1914. Die Entwicklung nahm mit Beginn des 1. Weltkriegs ein jähes Ende: Am 05. September 1914 landeten Japaner vor Qingdao und belagerten die



Qingdao Business Sailing Cup 2006



Stadt, die am 07. November 1914 kapitulierte. Die Verwaltung des „Pachtgebietes“ wurde von einem japanischen Militärgouverneur wahrgenommen. Im Versailler Vertrag musste Deutschland alle Rechte an der Kolonie entschädigungslos an Japan abtreten, anstatt das Gebiet an China zurückzugeben. Der Widerstand Chinas gegen den Versailler Vertrag führte zum „Aufstand vom 04. Mai 1919“ und wurde zum Symbol für den Kampf um Chinas Unabhängigkeit und Selbstständigkeit: Das Wahrzeichen der Stadt auf dem „4th May Square“ in Qingdao. Japan verließ Qingdao kurz nach dem Ende des 2. Weltkriegs (Oktober 1945).

Ansiedlung deutscher Unternehmen

Nachdem sich die Volksrepublik China geöffnet hatte, haben sich schnell deutsche Unternehmen in Qingdao angesiedelt. So geht das mittlerweile zur Weltmarke gewachsene Unternehmen Haier auf eine deutsch-chinesische Kooperation mit dem Unternehmen Liebherr-Hausgeräte aus den 1980-er-Jahren zurück. Und natürlich nicht zu vergessen das berühmte Bier, das nach wie vor nach deutschem Reinheitsgebot gebraut wird und seine Wurzeln in der Kolonialzeit hat. Heute sind es Unternehmen wie Bayer, Stahl, Metro, Airbus und viele deutsche und ausländische Unternehmen, die sich in Qingdao angesiedelt haben.



Seit 2004 ist auch bdp in Qingdao tätig, seit 2016 mit eigenem Büro, und betreut dort etliche Tochtergesellschaften europäischer Mandanten. Dies ist kein Wunder, denn Qingdao liegt logistisch günstig innerhalb Chinas und im Verhältnis zu Nachbarstaaten wie Korea und Japan und hat einen der größten Containerhäfen weltweit sowie einen viel frequentierten Flughafen. Deutschland ist Qingdaos wichtigster Handelspartner in Europa und der größte Investor vor Ort.

Ich selbst habe mich innerhalb der Stadt gewissermaßen mit entwickelt – als Berater der örtlichen Handelskammer (CCPIT), des Sino-German Ecopark, Mitglied einer Expertenkommission der Stadt Qingdao zur Stadtentwicklung und als beim Qingdao Arbitration Court akkreditierter Schiedsrichter. Die Entwicklung der Stadt und auch des eigenen Engagements

wurde jäh durch die Corona-Pandemie unterbrochen. Erst Anfang 2023 öffneten sich die Türen wieder, und ich habe die Gelegenheit genutzt die Stadt und meine Freunde wieder zu besuchen, die zum Glück alle wohlauf sind. Die politische Entwicklung hat jedoch auch vor Qingdao nicht Halt gemacht: Die Stadt Kiel, die ebenso wie Qingdao Austragungsort olympischer Segelwettbewerbe war, pflegte über lange Jahre enge Beziehungen zur Stadt Qingdao. Immer wieder kam die Diskussion auf, ob beide Städte nicht eine Städtepartnerschaft eingehen sollten. Im vergangenen Jahr sollte es dann soweit sein: Qingdao fragte offiziell bei der Stadt Kiel an, ob man nun diesen „Bund fürs Leben“ eingehen wolle. Die anfängliche Zustimmung wich einer zunehmend kritischen Haltung, begleitet von einer negativen Presse und sogenannten Expertenmeinungen. Am Ende erinnerte das alles wieder an die „gelbe Gefahr“, die heraufbeschworen wurde und schließlich zum Scheitern der Gespräche führte.

Fazit

So bleibt nur zu hoffen, dass die geopolitische Lage und die wirtschaftlichen Probleme sich nicht noch weiter verschärfen und es mir und vielen anderen weiterhin möglich sein wird, diese deutscheste aller chinesischen Städte besuchen und ins Herz schließen zu können.



Ausblick vom Office bdp Qingdao

Bescheidene Perspektiven

Nach zähem Ringen haben der Bundestag und der Bundesrat das Wachstumschancengesetz in stark abgespeckter Fassung nun doch beschlossen. Wir erläutern, welche Änderungen nun gelten.



Christian Schütze
ist Steuerberater, Teamleiter bei bdp
Potsdam und seit 2007 bdp-Partner.

Nach zähem Ringen haben der Bundestag und der Bundesrat das Wachstumschancengesetz in stark abgespeckter Fassung nun doch beschlossen. Von dem einst beabsichtigten Entlastungsvolumen von 7 Mrd. Euro sind nur noch ca. 3,2 Mrd. Euro übrig geblieben. Für Unternehmen sind folgende Änderungen endgültig beschlossen worden:

Wiedereinführung einer degressiven Abschreibung

Als Unterstützung in der Coronazeit wurde für den Zeitraum 2020-2022 die degressive Abschreibung wieder eingeführt. Für Anschaffungen seit dem 01.01.2023 gilt diese nicht mehr. Nun soll sie aber reaktiviert werden. Für Anschaffun-

gen ab 01.04.2024 bis 31.12.2024 kann man eine degressive Abschreibung von dem 2-Fachen des linearen Abschreibungssatzes, maximal 20%, geltend machen. Dies ist für alle Anschaffungen vorteilhaft, deren Abschreibungsdauer mehr als fünf Jahre ist.

Erhöhung der Sonderabschreibung nach § 7g EStG

Neben der Bildung eines sog. Investitionsabzugsbetrags von bis zu 50% der Investitionskosten kann jetzt für Investitionen ab 2024 auch noch eine Sonderabschreibung von 40% der um den Investitionsabzugsbetrags geminderten Anschaffungskosten steuerlich mindernd geltend gemacht werden. Insgesamt wäre dies dann schon eine Abschreibung von insgesamt 70%. Daneben kann auch noch die normale Abschreibung angesetzt werden. Der Gewinn des Unternehmens darf aber 200.000 Euro nicht überschreiten.

Versteuerung Privatnutzung E-Auto

Für die private Nutzung von E-Autos werden nur 25% des Bruttolistenpreises angesetzt. Voraussetzung war aber, dass der Bruttolistenpreis nicht höher als 60.000 Euro ist. Diese Grenze wurde für Anschaffungen ab 2024 auf 70.000 Euro erhöht.





Erhöhung Geschenkegrenze

Die Höhe der Abzugsfähigkeit für Geschenke an Geschäftsfreunde wurde von 35 Euro auf 50 Euro erhöht. Bis dahin ist auch ein Vorsteuerabzug möglich.

Erweiterung des Verlustabzugs

Der Verlustrücktrag ist nicht geändert worden. Ein Verlust 2024 kann somit weiterhin nur in die Jahre 2023 und 2022 zurückgetragen werden. Auch bleibt der Maximalbetrag von 10 Mio. Euro (Ehegatten 20 Mio. Euro) weiter bestehen

Beim Verlustvortrag gibt es eine Änderung. Für den Zeitraum 2024-2027 ist neben dem Sockelbetrag von 1 Mio. Euro (Ehegatten 2 Mio. Euro) nicht mehr nur 60%, sondern 70% des übersteigenden Gewinns mit dem Verlustvortrag verrechenbar. Dies gilt für die Einkommen- und Körperschaftsteuer. Leider bleibt es bei der Gewerbesteuer bei den 60%. Die Gemeinden fürchten wohl hohe Steuerausfälle.

Anhebung der Buchführungsgrenzen

Die Grenze, ab denen ein Unternehmen buchführungspflichtig wird, werden erhöht. Danach muss man Bücher führen, wenn der Umsatz größer als 800.000 Euro (bisher: 600.000 Euro) oder der Gewinn größer als 80.000 Euro (bisher: 60.000 Euro) ist.

Anhebung Grenze zur Abgabe quartalsweiser Umsatzsteuermeldungen

Die Grenze ab dem der Unternehmer die Umsatzsteuermeldungen quartalsweise übermitteln muss, wird von 1.000 Euro auf 2.000 Euro verdoppelt.

Abschaffung der Umsatzsteuererklärungen für Kleinunternehmer

Kleinunternehmer müssen ab 2024 keine Umsatzsteuererklärungen mehr abgeben. Dies soll aber nicht gelten, wenn das Finanzamt die Erklärung anfordert.

Anhebung der Ist-Versteuerungsgrenze auf 800.000 Euro

Die Umsatzgrenze, bis der man die Umsatzsteuer erst ans Finanzamt abführen muss, wenn man auch das Geld erhalten hat (sog. Ist-Versteuerung), wird von 600.000 Euro auf 800.000 Euro erhöht. Die Ist-Versteuerung bedarf eines Antrags beim Finanzamt. Da man dann erst die Umsatzsteuer abführen muss, wenn man auch das Geld bekommen hat, fällt die Vorfinanzierung der Umsatzsteuer weg.

Was nicht beschlossen wurde

Nicht in das endgültige Gesetz haben es die Förderung für betriebliche Investitionen in Klimaschutz, die Anhebung der GWG-Grenze, die neue Sammelpostenregelung, die Erhöhung des Freibetrags bei Betriebsveranstaltungen und auch nicht die Erhöhung für eVrpflegungsmehraufwendungen.



Nutzung einer Wohnung durch die (Schwieger-)Mutter ist nicht steuerbegünstigt!

Eine zu einer Befreiung von der Einkommensteuer führende Selbstnutzung einer Wohnung liegt nicht vor, wenn die Wohnung vor der Veräußerung der (Schwieger-)Mutter überlassen wurde. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 14.11.2023 - IX R 13/23 entschieden.

Die miteinander verheirateten Ehegatten überließen eine ihnen gehörende Wohnung der (Schwieger-)Mutter. Nach deren Ableben veräußerten die Ehegatten die Wohnung und machten für den hieraus erzielten Gewinn eine Steuerbefreiung wegen einer Selbstnutzung geltend.

Dem ist der BFH entgegengetreten. Gemäß §23 Abs.1 Satz1 Nr.1 des Einkommensteuergesetzes sind Gewinne aus Grundstücksverkäufen grundsätzlich als sogenanntes privates Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig, wenn Erwerb und Verkauf der Immobilie binnen zehn Jahren stattfinden. Die gesetzlich vorgesehene Befreiung von der Steuer bei einer Selbstnutzung der Immobilie greift nur dann ein, wenn die Immobilie vom Steuerpflichtigen selbst oder einem unterhaltsberechtigten volljährigen Kind bewohnt wird. Keine Selbstnutzung liegt dagegen vor, wenn eine Wohnung der (Schwieger-)Mutter überlassen wird.

BFH, 14.11.2023 - IX R 13/23



Rüdiger Kloth
ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.

Erhöhung der Schwellenwerte

Die Schwellenwerte der Unternehmensgrößenklassen wurden rückwirkend ab dem Geschäftsjahr 2023 angehoben. Dies hat Auswirkungen auf Prüfungspflicht und Nachhaltigkeitsberichterstattung.



Martina Hagemeier

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberaterin, Geschäftsführerin der bdp Revision und Treuhand GmbH und seit 1996 Partnerin bei bdp Berlin.

Die Größenklassen haben einerseits Auswirkungen auf die **Prüfungspflicht**, die möglicherweise entfällt, wenn das Unternehmen nicht mehr als mittelgroß gilt. Andererseits ist auch die 2026 kommende **Nachhaltigkeitsberichterstattung** betroffen, wenn Unternehmen nunmehr nicht mehr als große Kapitalgesellschaften gelten und von der Berichtspflicht befreit sind. Für die **Konzernberichterstattung** sind die Schwellenwerte in §293 HGB neu festgesetzt worden (Tabelle 2).

Bitte zögern Sie nicht uns anzusprechen, wenn Sie Fragen zu Wahlmöglichkeiten und Ihren ggf. wegfallenden Pflichten haben.

Nachdem die Schwellenwerte für die Unternehmensgrößenklassen zuletzt 2013 angepasst wurden, hat jüngst die Inflation den Handlungsdruck erhöht. Nachdem daher die EU Ende 2023 die Werte um 25% erhöht hatte, hat nun auch der deutsche Gesetzgeber dies in §§267 und 267a in nationales Recht umgesetzt (vgl. Tabelle 1). Die Neuregelung gilt rückwirkend ab 2023, da für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2022 begonnen haben, ein Wahlrecht geschaffen wurde.

Tabelle 2	Bruttomethode	Nettomethode
Bilanzsumme	≤ 30 Mio. Euro	> 25 Mio. Euro
Umsatzerlöse	≤ 60 Mio. Euro	> 50 Mio. Euro
Mitarbeiter	> 250	> 250

Tabelle 1	Kleinstunternehmen	Kleine Unternehmen	Mittelgroße Unternehmen	Große Unternehmen
Bilanzsumme	≤ 450.000 Euro (statt ≤ 350.000 Euro)	≤ 7,5 Mio. Euro (statt ≤ 6 Mio. Euro)	≤ 25 Mio. Euro (statt ≤ 20 Mio. Euro)	> 25 Mio. Euro (statt > 20 Mio. Euro)
Umsatzerlöse	≤ 900.000 Euro (statt ≤ 700.000 Euro)	≤ 15 Mio. Euro (statt ≤ 12 Mio. Euro)	≤ 50 Mio. Euro (statt ≤ 40 Mio. Euro)	> 50 Mio. Euro (statt > 40 Mio. Euro)
Mitarbeiter	≤ 10 (unverändert)	≤ 50 (unverändert)	≤ 250 (unverändert)	> 250 (unverändert)



Modernes Stadthaus im Golfal

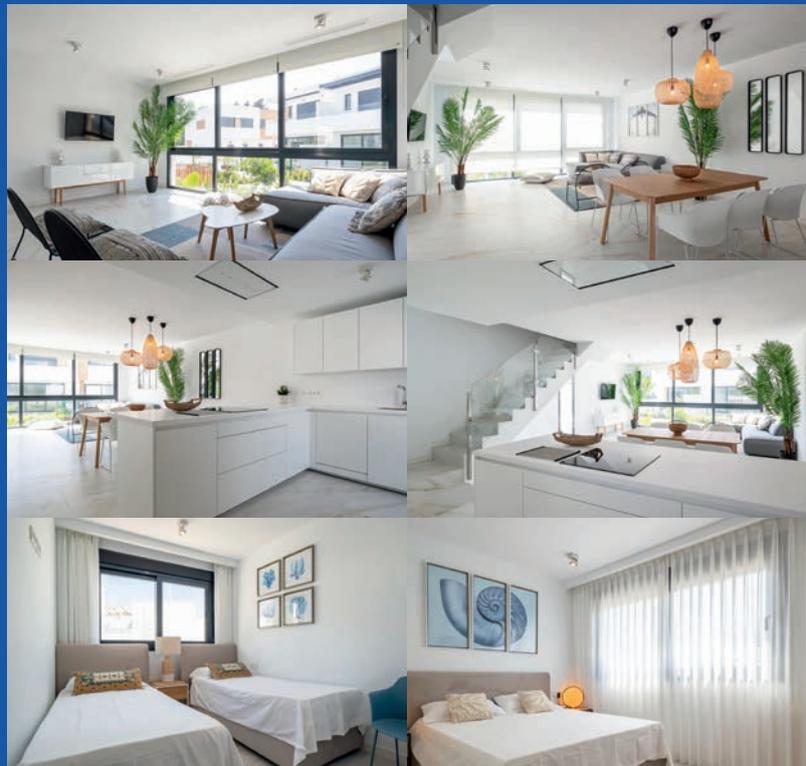
Die Immobilie liegt in der Nähe des Jachthafens Puerto Banús inklusive aller Dienstleistungen wie Supermärkte, internationale Schulen, Golfplätze und Sportanlagen. Der Preis beträgt 650.000 Euro.

Marein Village ist eine atemberaubende Anlage mit 24 modernen Stadthäusern im Herzen des begehrten Golfal von Nueva Andalucia, Marbella.

Das geräumige Wohnzimmer ist mit modernen und komfortablen Möbeln ausgestattet und eignet sich perfekt, um Gäste zu bewirten oder Zeit mit Ihren Lieben zu verbringen. Die voll ausgestattete Küche verfügt über hochwertige Geräte und reichlich Stauraum für all Ihre kulinarischen Bedürfnisse. Die unabhängige Klimaanlage sorgt für eine angenehme Temperatur in jedem Raum. Drei Schlafzimmer, zwei Badezimmer und eine Gästetoilette bieten ausreichend Platz. Die Immobilie verfügt über einen eigenen Stellplatz in der Tiefgarage.

Nueva Andalucia ist bekannt für seine Weltklasse-Golfplätze. Der schöne Yachthafen von Puerto Banús liegt in der Nähe und bietet eine große Auswahl an hochwertigen Geschäften, Restaurants und Nachtclubs. Diese fantastische Immobilie ist der ideale Standort für alle, die das Beste des mediterranen Lebensstils suchen.

Wir beraten Sie rechtlich und steuerlich „rund um einen Immobilienerwerb“ in Spanien. Bitte kontaktieren Sie bei Interesse bdp Spain.



Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54

Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren.
- Bitte senden Sie mir monatlich und unverbindlich *bdp aktuell* zu.
- Ich benötige Unterstützung beim Liquiditätsmanagement. Bitte kontaktieren Sie mich.
- Ich möchte mich über Prüfungs- und Berichtspflichten informieren. Bitte rufen Sie mich an.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Bormann · Demant & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Management Consultants

Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Chinaberatung

GmbH

Berlin · Frankfurt/M. · Hamburg · Marbella · Potsdam
Qingdao · Rostock · Schwerin · Shanghai · Sofia · Tianjin · Zürich



www.bdp-team.de

bdp Germany Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
bdp.berlin@bdp-team.de · +49 30 – 44 33 61 - 0

Frankfurt/M.

Frankfurter Landstraße 2-4 · 61440 Oberursel
bdp.frankfurt@bdp-team.de · +49 6171 – 586 88 05

Hamburg

Stadthausbrücke 12 · 20355 Hamburg
bdp.hamburg@bdp-team.de · +49 40 – 35 51 58 - 0

Hamburg Hafen

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
hamburg@bdp-team.de · +49 40 – 30 99 36 - 0

Potsdam

Friedrich-Ebert-Straße 36 · 14469 Potsdam
bdp.potsdam@bdp-team.de · +49 331 – 601 2848 - 1

Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
bdp.rostock@bdp-team.de · +49 381 – 6 86 68 64

Schwerin

Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin
bdp.schwerin@bdp-team.de · +49 385 – 5 93 40 - 0

bdp Bulgaria

Sofia
Bratia Miladinovi Str. 16 · Sofia 1000

bdp China

Tianjin
Room K, 20th Floor, Teda Building, 256 Jiefang South Road
Hexi District, 300042 Tianjin, China

Qingdao

Room 27A, Building C, No. 37 Donghai West Road
266071 Qingdao, China

Shanghai

Room 759, Building 3, German Center
No. 88 Keyuan Rd., Pudong, 201203 Shanghai, China

bdp Spain

Marbella
Marbella Hill Village, Casa 6 Sur, 29602 Marbella/Málaga

bdp Switzerland

Zürich
Stockerstraße 41 · 8002 Zürich